
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2014

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe zeigen wir, dass die gemischte Nutzung eines **häuslichen Arbeitszimmers** einem teilweisen Abzug der Kosten nicht entgegenstehen muss. Außerdem fassen wir die neuen **Anwendungsgrundsätze** des Fiskus zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Sie zusammen. Im **Steuertipp** beleuchten wir, wann Zuschläge für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** steuerfrei gezahlt werden können.

Vorlagebeschluss

Sind Kosten gemischt genutzter häuslicher Arbeitszimmer aufteilbar?

Derzeit erkennen Finanzämter Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers nur dann als **Werbungskosten** oder **Betriebsausgaben** an, wenn es (nahezu) ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Bei einer Nutzung von nur wenigen Stunden wöchentlich für steuerlich relevante Tätigkeiten (z.B. Verfassen medizinischer Fachartikel) sind die Raumkosten im Regelfall steuerlich nicht abziehbar.

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird nun klären, ob bei einer nur teilweisen beruflichen oder betrieblichen Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zumindest ein **anteiliger Kostenabzug** möglich ist.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieter zwei Mehrfamilienhäuser in seinem heimischen Büro verwal-

tet. Seine dort durchgeführten Arbeiten protokollierte er in einem Tätigkeitsbericht. Das Finanzgericht hatte ihm daraufhin einen 60%igen Abzug der Raumkosten zugebilligt. Auch der IX. Senat des BFH hat sich für eine Kostenaufteilung anhand der zeitlichen Nutzung des Arbeitszimmers ausgesprochen, hält aber eine Entscheidung des Großen Senats für erforderlich.

Hinweis: Sofern Ihnen bisher ein anteiliger Kostenabzug verwehrt wurde, können wir Einspruch gegen Ihren Steuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen. So profitieren Sie später im Fall einer positiven Entscheidung des BFH.

Ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist die Frage, ob die Raumkosten für eine Ar-

In dieser Ausgabe

- Vorlagebeschluss:** Sind Kosten gemischt genutzter häuslicher Arbeitszimmer aufteilbar?..... 1
- Steuerbonus:** Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen..... 2
- Nichtanwendungsgesetz:** Erstattungszinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden..... 2
- Berufsunfähigkeitsversicherung:** Abzug von Versicherungsprämien..... 2
- Altersvorsorge:** Beitragsrückgewähr bei Sofortrente unterliegt nicht der Erbschaftsteuer 3
- Überblick:** Einkommensteuererklärung 2013 3
- Bundesregierung:** Haushaltsnahe Minijobber dürfen bar bezahlt werden 3
- Wohnrecht:** Verschiedene Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer..... 3
- Ehegattenarbeitsverhältnis:** Uneingeschränkte private Pkw-Nutzung wird nicht immer anerkannt..... 4
- Steuertipp:** Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit..... 4

beitsecke in einem ansonsten privat genutzten Raum (z.B. Wohnzimmer) steuerlich abgezogen werden dürfen. Auch hierzu ist ein Verfahren beim BFH anhängig, auf das wir uns für Sie berufen können.

Steuerbonus

Neuregelungen zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen

Das Bundesfinanzministerium hat seine **Anwendungsgrundsätze** zum Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen überarbeitet. Für Ihren Privathaushalt sind vor allem diese Neuregelungen wichtig:

- **Wohnflächenerweiterung:** Handwerkliche Tätigkeiten im Zuge einer Neubaumaßnahme sind zwar nach wie vor nicht begünstigt, die Definition der Neubaumaßnahme hat sich aber geändert. Eine Wohn- bzw. Nutzflächenerweiterung in einem vorhandenen Haushalt ist keine Neubaumaßnahme mehr. Daher werden nun beispielsweise auch Handwerkerlöhne steuerlich anerkannt, die bei einem Dachgeschossausbau in einem vorhandenen Haushalt angefallen sind. Bisher war die Steuerbegünstigung für alle Baumaßnahmen ausgeschlossen, die in Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen.
- Mess- und Überprüfungsarbeiten, Legionellenprüfung, Kontrolle von Aufzügen oder Blitzschutzanlagen, Feuerstättenschauen und andere technische Prüfdienste sind nichtabziehbare Gutachtertätigkeiten, auch wenn **Schornsteinfeger** sie erbringen. Bis einschließlich 2013 dürfen Sie Schornsteinfegerarbeiten noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abziehen. Ab 2014 müssen Sie die Kosten in begünstigte Handwerkerleistungen (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Gutachtertätigkeiten (Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschauen) aufteilen.
- Werden Handwerkerleistungen im Rahmen **öffentlich geförderter Baumaßnahmen** erbracht (durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse), sind die Kosten schon seit 2011 nicht abziehbar. Ein Abzug der Löhne ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird. Werden jedoch mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt (z.B. geförderte Fenstererneuerung und nichtgeförderter Dachausbau), dürfen die Handwerkerlöhne für den nicht geförderten Teil abgezogen werden.

Nichtanwendungsgesetz

Erstattungsinsen zur Einkommensteuer müssen versteuert werden

Erhalten Sie vom Finanzamt eine Einkommensteuererstattung, zahlt es Ihnen darauf Erstattungsinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres schon über 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 6 % pro Jahr. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass erhaltene Erstattungsinsen zur Einkommensteuer als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuert werden müssen. Die Zinsen sind in der Anlage KAP des Zuflussjahres anzugeben.

Im Jahr 2010 hatte der BFH Erstattungsinsen noch dem nichtsteuerbaren Bereich zugeordnet, soweit sie auf nichtabziehbare Steuern wie die Einkommensteuer entfielen. Als Reaktion darauf schrieb der Gesetzgeber die Steuerpflicht von Erstattungsinsen wenige Monate später ausdrücklich gesetzlich fest. Dieses Nichtanwendungsgesetz, das der günstigen BFH-Rechtsprechung den Boden entzog, stattete der Gesetzgeber mit einer weitreichenden Rückwirkung aus: Es galt für alle Fälle, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt war. Der BFH hat diesen gesetzgeberischen Schachzug nun ausdrücklich anerkannt und die gesetzliche Neuregelung als **verfassungsgemäß** eingestuft.

Hinweis: Die Kläger haben Verfassungsbeschwerde gegen das BFH-Urteil eingelegt.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Abzug von Versicherungsprämien

Viele Ärzte sind nicht nur über das berufsständische Versorgungswerk abgesichert, sondern haben zusätzlich Berufsunfähigkeitsversicherungen abgeschlossen. Versicherungsprämien sind als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind. Sind sie privat veranlasst, ist ein Sonderausgabenabzug möglich. Die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung richtet sich danach, ob die Versicherung **berufliche oder private Risiken** abdeckt.

Beiträge zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind laut Bundesfinanzhof in der Regel **Sonderausgaben**. Eine solche Versicherung deckt das der privaten Lebensführung zuzurechnende Risiko des Ausgleichs krankheitsbedingter Einnahmeherausfälle ab. Eine Aufteilung der Aufwendungen in einen privat und einen beruflich veranlassten Teil scheidet aus. Denn es geht um das einheitlich dem privaten Bereich zuzuordnende Risiko der Sicherung des Lebensunterhalts.

Altersvorsorge**Beitragsrückgewähr bei Sofortrente unterliegt nicht der Erbschaftsteuer**

Bei Ehepaaren ist diese Fallgestaltung nicht ungewöhnlich: Ein Ehegatte soll mit einer Sofortrente finanziell für das Alter abgesichert werden. Der andere Ehepartner zahlt hierzu einen hohen **Einmalbetrag** in eine private Rentenversicherung ein. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) stärkt jetzt die Rechte derjenigen, deren Versicherung im Todesfall der versicherten Person eine (anteilige) Beitragsrückgewähr vorsieht.

Im Urteilsfall hatte ein Ehemann für die lebenslange Absicherung seiner Frau 150.000 € in eine private Rentenversicherung eingezahlt. Drei Jahre später verstarb seine Frau, so dass er einen Betrag von 126.000 € (Einmalbetrag abzüglich bereits ausgezahlter Rente) von der Versicherung zurückerhielt. Das Erbschaftsteuerfinanzamt bezog diese Geldsumme in den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb ein; der Vorgang löste daher eine Mehrsteuer von 13.871 € aus. Der BFH sprach sich jedoch gegen eine Besteuerung aus. Zwischen der verstorbenen Ehefrau und dem Ehemann habe **keine Vermögensverschiebung** stattgefunden. Entscheidend war für das Gericht, dass der Ehemann den Einmalbetrag vorher selbst in die Rentenversicherung eingezahlt hatte.

Überblick**Einkommensteuererklärung 2013**

Steuerzahler haben für die Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung 2013 in der Regel bis zum 31.05.2014 Zeit. Sofern sie steuerlich beraten sind, verlängert sich die Abgabefrist allgemein auf den 31.12.2014 (in Hessen sogar auf den 28.02.2015). Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat kürzlich die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, die für den **Veranlagungszeitraum 2013** zu beachten sind:

- Der steuerfreie Grundfreibetrag hat sich im Veranlagungszeitraum 2013 von 8.004 € auf 8.130 € pro Person erhöht.
- Die Möglichkeit zur getrennten Veranlagung ist ab 2013 entfallen. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich zwischen der Zusammen- und der Einzelveranlagung entscheiden. Die gewählte Veranlagungsart ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit grundsätzlich verbindlich.
- Die steuerfreie Pauschale für ehrenamtliche Helfer in Vereinen und Organisationen ist von 500 € auf 720 € gestiegen. Übungsleiter kön-

nen eine Pauschale von 2.400 € beanspruchen (bisher: 2.100 €).

- Wer 2013 aus beruflichen Gründen umgezogen ist, kann ohne Einzelnachweis der Kosten eine Pauschale von 687 € statt bisher 679 € geltend machen (für sonstige Umzugsauslagen). Für Umzüge, die ab August 2013 beendet werden, steigt die Pauschale auf 695 € Pro mitumziehender Person, die kein Ehegatte ist, erhöht sich der Betrag um 303 € ab August 2013 um 306 € (bisher: 299 €).
- Der Besteuerungsanteil für gesetzliche Renten, die im Jahr 2013 erstmals gezahlt wurden, beträgt 66 %. Bei einer monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von nicht mehr als 1.236 €/2.472 € (Alleinstehende/Verheiratete) ohne weitere Einnahmen fallen grundsätzlich keine Steuern an.

Bundesregierung**Haushaltsnahe Minijobber dürfen bar bezahlt werden**

Den Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können Sie nur beanspruchen, wenn Sie die Aufwendungen **unbar** bezahlt haben, etwa per Überweisung.

Die Bundesregierung hat klargestellt, dass das Barzahlungsverbot nicht auf Minijobs im Privathaushalt anzuwenden ist. Bei diesen Beschäftigungsverhältnissen, für die das Haushaltscheckverfahren gilt, genügt die **Bescheinigung der Minijobzentrale** als steuerlicher Nachweis. Offen bleibt, ob dies auch für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse gilt. Private Arbeitgeber sollten auf Nummer sicher gehen und diese Beschäftigten unbar entlohnen.

Wohnrecht**Verschiedene Wertansätze bei Schenkung- und Grunderwerbsteuer**

Immobilienbesitzer entscheiden sich im fortgeschrittenen Alter häufig dazu, ihr Wohneigentum auf Angehörige zu übertragen und sich selbst ein unentgeltliches **Wohnrecht auf Lebenszeit** zurückzubehalten. Daraus ergeben sich schenkungs- und grunderwerbsteuerliche Folgen.

Grundsätzlich gilt: Schenkungsteuerlich kann der Wert des Wohnrechts vom (gesondert festgestellten) Grundstückswert abgezogen werden, so dass sich die festzusetzende Schenkungsteuer vermindert. Der Wert des Wohnrechts wird nach dessen

Jahreswert und der **statistischen Lebenserwartung** des Schenkers berechnet. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese schenkungsteuerliche Begrenzung nicht für die Berechnung der Grunderwerbsteuer gilt. Demnach kann der Wert des Wohnrechts, auf den Grunderwerbsteuer zu zahlen ist, höher sein als der schenkungsteuerliche Wertansatz.

Hinweis: Relevant ist diese Entscheidung insbesondere für Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten oder Neffen. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Dagegen ist bei Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie (z.B. Eltern, Kinder, Enkel) für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu zahlen.

Ehegattenarbeitsverhältnis

Uneingeschränkte private Pkw-Nutzung wird nicht immer anerkannt

Unternehmer genießen durch die fremdübliche Beschäftigung ihres Ehegatten im eigenen Betrieb eine Reihe von **Steuervorteilen**: Die anfallenden Lohn(neben)kosten können als Betriebsausgaben verbucht werden. Sofern dem Arbeitnehmer-Ehegatten ein betrieblicher Pkw zur privaten Nutzung überlassen wird, muss er hierfür zwar einen geldwerten Vorteil versteuern, der Arbeitgeber-Ehegatte kann aber sämtliche Kfz-Kosten als Betriebsausgaben abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass die Überlassung eines Pkw bei Ehegattenarbeitsverhältnissen grundsätzlich anzuerkennen ist. Allerdings ist Voraussetzung, dass die Konditionen der Überlassung **fremdüblich** sind.

An dieser Hürde sind die Kläger im Entscheidungsfall gescheitert. Der Ehemann hatte seine Ehefrau für einfache Büro- und Reinigungstätigkeiten angestellt. Das Arbeitsentgelt betrug 100 €, später 150 € pro Monat. Darüber hinaus hatte er seiner Ehefrau einen **hochwertigen betrieblichen Pkw** zur uneingeschränkten Privatnutzung zur Verfügung gestellt (ohne Selbstbeteiligung der Ehefrau).

Finanzamt und Finanzgericht (FG) lehnten die steuerliche Anerkennung des Ehegattenarbeitsverhältnisses mangels Fremdüblichkeit ab. Auch der BFH hielt an diesem Kurs fest. Das FG habe die Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses zu Recht verneint. Denn die gering entlohnten einfachen Büro- und Reinigungstätigkeiten auf der ei-

nen Seite und die Überlassung eines hochwertigen Firmenwagens zur uneingeschränkten Privatnutzung auf der anderen Seite würden unter fremden Dritten nicht vereinbart.

Hinweis: Eine Pkw-Überlassung an den Arbeitnehmer-Ehegatten muss also im Vergleich zur ausgeübten Tätigkeit bzw. der Entlohnung angemessen sein. Im Entscheidungsfall hätte womöglich eine steuerliche Anerkennung erreicht werden können, wenn der Ehefrau nur ein Kleinwagen überlassen worden wäre oder sie sich an den Kosten des Firmenwagens beteiligt hätte.

Steuertipp

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Vielfach zahlen Arbeitgeber ihren angestellten Ärzten zusätzlich zum Grundlohn Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Steuerfrei sind solche Zuschläge nur dann, wenn sie für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Die Steuerbefreiung setzt grundsätzlich **Einzelaufstellungen** der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden voraus.

In der Praxis zahlen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern aber auch pauschale Zuschläge ohne Rücksicht auf die Höhe der tatsächlich erbrachten Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit. Solche Zuschläge sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn sie nach dem übereinstimmenden Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als **Abschlagszahlungen oder Vorschüsse** auf eine spätere Einzelabrechnung geleistet werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer bei einem ausländischen Arbeitgeber beschäftigt ist.

Der Bundesfinanzhof hat erneut klargestellt, dass die **Einzelabrechnung** zum jährlichen Abschluss des Lohnkontos grundsätzlich **unverzichtbar** ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn

- die Arbeitsleistung fast ausschließlich zur Nachtzeit zu erbringen ist und
- die pauschal geleisteten Zuschläge so bemessen sind, dass sie auch unter Einbeziehung von Urlaub und sonstigen Fehlzeiten - auf das Jahr bezogen - die Voraussetzungen der Steuerfreiheit erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen